

161 C 13598/12

Verfügung

Rechtsstreit

_____wg. Forderung

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
_____	_____	_____

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. **Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**

- 2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Partei:

Beklagter _____

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

- 2.2. Die beklagte Partei kann zum Schriftsatz der Klagepartei vom 20.08.2012 Stellung nehmen innerhalb von zwei Wochen.

120823 573 5

3. Hinweise gemäß § 139 ZPO:

- 3.1. Hinsichtlich einer möglichen Verjährung der geltend gemachten Ansprüche ist, wie bereits von beiden Parteivertretern ausgeführt, entscheidend zu welchem Zeitpunkt die Klagepartei Kenntnis von der Person des Schuldners erlangt hat, § 199 I Nr.2 BGB. Die Klagepartei trägt hier, gestützt auf Anlage K5, vor, dass diese Kenntnis erst im Jahr 2008 entstanden sei. Insofern wäre dann aber die Verjährung durch den Antrag auf Erlass eines Mahnbefehls am 8.12.2011 gehemmt.
- 3.2. Das Gericht rät den Parteien unter wirtschaftlichen Aspekten zu einer zeitnahen und endgültigen Beendigung des Rechtsstreits durch Abschluss des nachstehenden Vergleichs. So können Kosten vermieden werden, die allein durch die Wahrnehmung des Termins entstehen und die in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zur Klageforderung stehen. Eine Fortsetzung des Rechtsstreits stünde - für keine Partei - in keinem vernünftigen Verhältnis zum einem etwa möglichen, zusätzlichen Erfolg.

Vergleichsvorschlag:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 1100,00 €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits, mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs, welche gegeneinander aufgehoben werden.

Die Parteien können zu dem Vergleichsvorschlag innerhalb von zwei Wochen Stellung nehmen.

gez.

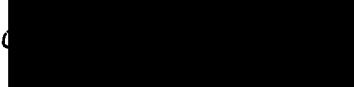


Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablichtung)

München, 21.08.2012



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle